

S a t z u n g

über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. März 2020 folgende Satzung über die Festsetzung zwei verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2020

beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag

In der Gemeinde Rosengarten darf die Verkaufsstelle „Jeans In“ in Raibach am Sonntag, 03. Mai 2020 anlässlich des Haller Frühlings und am Sonntag, den 11. Oktober 2020 anlässlich des Haller Herbstes in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosengarten, den 23. März 2020

gez. Tausch
Bürgermeister